

Entgelt- und Benutzungsordnung

der Bürstädter Bürgerhäuser und das Bildungsgebäude des Bildungs- und Sportcampus als Betrieb gewerblicher Art (BGA)

für die Benutzung folgender Räumlichkeiten:

**Bürgerhaus Bürstadt
Bürgerhaus Riedrode
Historisches Rathaus
Bildungsgebäude des Bildungs- und Sportcampus**

A. Allgemeine Vorschriften

I. Erhebung der Entgelte

Für die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen werden von dem Magistrat der Stadt Bürstadt bei Vermietung oder sonstiger Nutzungsüberlassung auf eigene Rechnung Entgelte nach Maßgabe nachfolgenden Vorschriften erhoben.

II. Zahlungspflichtiger

Der Veranstalter ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Ist Veranstalter eine Gruppe von mehreren natürlichen oder juristischen Personen so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

III. Regelung für die Nutzung

1. Vor Benutzung der Räumlichkeiten ist mit dem Magistrat der Stadt Bürstadt ein entsprechender Vertrag abzuschließen.
2. Das Aufstellen und Ausräumen von benötigten Tischen und Stühlen, von speziellen Einrichtungen usw. hat der Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters oder eines sonstigen Beauftragten der Stadt zu übernehmen. Auch alle sonstigen Aufbauten, die Vorbühne, einen Laufsteg, die Dekorationen usw. sind vom Veranstalter im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bürstadt zu erstellen.
3. Werden die unter Ziffer 2 aufgeführten Arbeiten von städtischen Bediensteten übernommen, wird eine Berechnung nach Zeitaufwand vorgenommen.
4. Die Verabreichung von Speisen und Getränken im Bürgerhaus Bürstadt und im Historischen Rathaus ist nur unter Einbeziehung des Pächters der gastronomischen Einrichtungen möglich. Einzelheiten der Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken sind vom Veranstalter direkt mit dem Pächter zu vereinbaren.

B. Höhe der Entgeltsätze

I. Entgeltsätze

Für die Benutzung der Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen werden folgende Entgeltsätze zuzüglich einer Betriebskostenpauschale von 80,00 Euro zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer pro Veranstaltung erhoben:

1. **Bürgerhaus Bürstadt**

Raum	Euro (zzgl. USt)
a. Alle Räumlichkeiten	950,00
b. Kernsaal (370 m ²)	440,00
c. Bühne (65 qm)	80,00
d. Gruppenraum 1 (60 m ² Raum vor dem Bühnenaufgang)	75,00
e. Gruppenraum 2 (77 m ² Gruppenraum Nord)	95,00
f. Gruppenraum 3 (72 m ² Gruppenraum Süd)	95,00
g. Foyer (234 m ²)	280,00
h. Vorbühne, Laufsteg	35,00
i. Bereitstellung Handmikrofon	25,00
j. Bereitstellung Beamer und Leinwand	50,00
k. Bestuhlung:	
• bis 100 Stühle	100,00
• ab 101 bis 200	150,00
• ab 201 bis 300	200,00
• ab 301 bis 400	250,00
• ab 401	300,00

Bei Benutzung der Räumlichkeiten durch Vereine, welche in den Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bürstadt benannt sind, für Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erhoben werden, beträgt das Entgelt 25 Prozent der vorgenannten Sätze. Bei unentgeltlicher Nutzung von Veranstaltungen im Bürgerhaus durch anerkannte ortsansässige Vereine werden die Betriebskostenpauschale und die Kosten für das Bereitstellen der Technik (Beamer/Leinwand/Mikrofone) erhoben.

Bürgerhaus Bürstadt Nutzung des Bürgerhaussaals für Familienfeierlichkeiten

Familienfeiern bis 200 Personen

Miete	Betriebskostenpauschale	Umsatzsteuer	Summe
300,00€	80,00€	72,20€	452,20€

2. Historisches Rathaus

Raum Obergeschoss:	Euro (zzgl. USt)
• Gewerbliche Nutzung	120,00
• Private Nutzung	60,00
• Benutzung als Trauzimmer	60,00
• Vorträge/ Vorlesungen	60,00

3. Bürgerhaus Riedrode

Für die Vermietung wird eine Pauschale in Höhe von 120,00 Euro, sowie eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Nutzung der Küche) in Höhe von 80,00 Euro zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer erhoben.

Bei Beerdigungen von Bürgern aus dem Stadtteil Riedrode ermäßigen sich die vorgenannten Pauschalen (Miete und Betriebskosten) bei Nutzung von maximal drei Stunden um je 50 Prozent.

4. Bildungs- und Sportcampus

Das Bildungsgebäude wird für Seminare, Konferenzen, Tagungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen vermietet. Eine Vermietung für den laufenden Trainingsbetrieb von Vereinen oder sonstigen Vereinigungen, für private Feierlichkeiten (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Familienfeiern aller Art, Partys etc.), Flohmärkte oder ähnlicher Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Küche ist für jeden Mieter zugänglich und kann genutzt werden. Bei zeitgleicher Vermietung mehrerer Räume haben sich die Mieter untereinander abzusprechen. Die Räume des Bildungsgebäudes werden bestuhlt vermietet. Das Bestuhlungskonzept ist nach Ende der Veranstaltung durch den Mieter wiederherzustellen.

Raum	Euro (zzgl. USt)
• Aktionsraum pro Veranstaltung (158,44m ²)	200,00
• Seminarraum pro Veranstaltung (61,87m ²)	150,00
• Besprechungsraum pro Veranstaltung (15,05m ²)	100,00
• Freifläche im Außenbereich für Bewirtung pro Veranstaltung	100,00
• Betriebskostenpauschale pro Veranstaltung	80,00

II. Sonstige Bestimmungen

1. Soweit die Entgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die geltende gesetzliche Umsatzsteuer jeweils hinzuzurechnen.
2. Für Leistungen, die in der Entgelt- und Benutzungsordnung nicht geregelt werden (Sonderleistungen), werden die tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Fallen im Rahmen der Erbringung von Sonderleistungen Personalkosten an, werden die Personalkostensätze der städtischen Verwaltungskostensatzung für die Berechnung herangezogen. Die Stadt Bürstadt behält sich das Recht vor, vom Mieter gewünschte Sonderleistungen abzulehnen. Die Regelungen über Sonderleistungen sind individueller Natur und werden im Vorfeld der geplanten Veranstaltung einzelfallbezogen geprüft.
3. Für folgende Veranstaltungen wird keine Miete erhoben:
 - a) für Veranstaltungen kirchlicher Organisationen und caritativer Verbände. Veranstaltungen geselliger Art sind jedoch ausgenommen. Zudem werden die Betriebskostenpauschale und die Kosten für das

Bereitstellen der Technik für jede Veranstaltung in Rechnung gestellt.

- b) für Veranstaltungen politischer Parteien auf örtlicher und auf Kreisebene, soweit diese Parteien in der Stadtverordnetenversammlung, im Kreistag, im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind.
 - c) für Veranstaltungen der Vereine, welche in den Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bürstadt benannt sind, bei denen keine Einnahmen erhoben werden. In Rechnung gestellt werden dennoch die Betriebskostenpauschale und die Kosten für die Bereitstellung der Technik.
4. Für Veranstaltungen können abweichend von der Entgelt- und Benutzungsordnung besondere Vereinbarungen getroffen werden (Sondervereinbarung). Über Sondervereinbarung entscheidet der Magistrat der Stadt Bürstadt. Über Sondervereinbarungen kann nur im Voraus der Veranstaltung entschieden werden. Nachträgliche Sondervereinbarungen können nicht getroffen werden.

C. Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die bisherige Entgeltordnung vom 01.11.2023 außer Kraft.

Bürstadt, 24.11.2023

Magistrat der Stadt Bürstadt



Schader
Bürgermeisterin